

agb - allgemeine geschäftsbedingungen

1. allgemeine bestimmungen:

- 1.1. diese allgemeinen geschäftsbedingungen regeln die rechte und pflichten im zusammenhang mit der bereitstellung der dienstleistung (dienst) durch telecomservice gmbh (telecomservice) für den kunden (unternehmer und verbraucher iSd § 1 KSchG) und gelten für sämtliche in anspruch genommenen dienste.
- 1.2. der dienst wird von telecomservice aufgrund des telekommunikationsgesetzes in der jeweils geltenden fassung erbracht.

2. kunde:

- 2.1. telecomservice ist berechtigt, vom kunden entsprechende identitätsnachweise (z.b. amtlicher lichtbildausweis, meldezettel oder firmenbuchauszug) zu verlangen und die angaben des kunden in bezug auf dessen kreditwürdigkeit zu überprüfen sowie auskünfte von wirtschaftsauskunfteien, wie insbesondere den kreditschutzverbänden einzuholen.
- 2.2. änderungen seines namens bzw. seiner firmenbezeichnung, seiner anschrift, der zahlstelle sowie der firmenbuchnummer oder der rechtsform hat der kunde telecomservice umgehend schriftlich mitzuteilen. ohne eine solche mitteilung gelten schriftstücke als dem kunden zugegangen, wenn sie an die vom kunden zuletzt bekanntgegebene adresse oder zahlstelle gesandt wurden. bei verbrauchern gelten mitteilungen als zugegangen, wenn sie iSd § 6 Abs 1 Z 3 KSchG an die zuletzt bekanntgegebene adresse gesandt wurden.
- 2.3. wenn der kunde mit zahlungsverpflichtungen aus anderen verträgen mit telecomservice im verzug war und das vertragsverhältnis aus diesem grund gekündigt wurde, ein anderer vertrag des kunden mit telecomservice aus wichtigen gründen vorzeitig beendet wurde, die einholung einer bonitätsauskunft zweifel an seiner kreditwürdigkeit ergibt oder über das vermögen des kunden ein ausgleichs- oder konkursverfahren eröffnet oder ein konkursantrag mangels kostendeckenden vermögens abgewiesen wurde, falsche oder unvollständige kundendaten vorliegen oder der kunde minderjährig bzw. nur beschränkt geschäftsfähig ist und keine haftungserklärung seines gesetzlichen vertreterers vorliegt, ist telecomservice nicht verpflichtet mit dem kunden einen vertrag abzuschließen.
- 2.4. telecomservice behält sich vor, den vertragsabschluss oder die vertragserfüllung von der ordnungsgemäßen einrichtung oder abwicklung des bankeinzahlungsauftrages, der zahlung über kreditkarte, oder von einer angemessenen sicherheitsleistung oder vorauszahlung abhängig zu machen, sofern eine bonitätsauskunft zweifel an der kreditwürdigkeit des kunden ergibt. für den fall einer unüblich hohen inanspruchnahme von angebotenen telekommunikationsdienstleistungen behält sich telecomservice den einsatz zusätzlicher sicherungsmaßnahmen im sinne und mit verständigung des kunden vor.
- 2.5. telecomservice kann in begründeten fällen einen vertragsabschluss ablehnen, wenn ein solcher aus technischen oder wirtschaftlichen gründen unzumutbar ist.

3. entgelt:

- 3.1. alle in der vereinbarung und deren bestandteilen angegebenen preise verstehen sich in euro ohne umsatzsteuer (gegenüber verbrauchern werden bruttopreise angegeben) und ohne allfällige gebühren. der kunde trägt sämtliche auf grund der vereinbarung mit telecomservice zu entrichtenden steuern und gebühren. die genauen entgeltbestimmungen sind den entsprechenden preislisten zu entnehmen.
- 3.2. abrechnungszeitraum ist ein kalendermonat. telecomservice erbringt dem kunden einen einzelentgeltnachweis (der detaillierungsgrad des EEN richtet sich nach den bestimmungen Einzelentgeltnachweisverordnung, EEN-V). dieser ist

kostenlos im internet unter www.telecomservice.at abrufbar.

- 3.3. rechnungen von telecomservice werden 5 tage nach rechnungsdatum ohne abzug fällig. nebenspesen (z.b. kosten für überweisungen, zahlscheingebühren, etc.) trägt der kunde.
- 3.4. einwendungen gegen in rechnung gestellte forderungen sind vom kunden innerhalb von 30 tagen ab rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls die forderung als anerkannt gilt. sollten sich nach einer prüfung durch telecomservice bzw. der betreffenden privaten telekommunikationsgesellschaft die einwendungen des kunden als unberechtigt erweisen, hat der kunde binnen 3 monaten ab zugang der stellungnahme von telecomservice, bei sonstigem verlust des rechtes auf geltendmachung von einwendungen, den rechtsweg zu beschreiten oder die schlichtungsstelle im sinne des § 122 TKG 2003 anzurufen. der verfahrensablauf ist aus den verfahrensrichtlinien der regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich. telecomservice wird verbraucher rechtzeitig vor ablauf oben genannter fristen auf die bedeutung ihres verhaltens (zB rechnungsanerkennnis bei unterlassung rechtzeitiger einwendungen) iSd § 6 Abs 1 Z 3 KSchG hinweisen.
- 3.5. bezweifelt ein teilnehmer die richtigkeit des ihm für telekommunikationsdienste mit rechnung vorgeschriebenen betrages, so hat der betreiber auf schriftlichen antrag alle der ermittlung dieses betrages zugrunde gelegten faktoren zu überprüfen und anhand des ergebnisses dieser überprüfung die richtigkeit der rechnung schriftlich zu bestätigen oder die rechnung entsprechend zu ändern.
- 3.6. bei zahlungsverzug des kunden werden (soweit gesetzlich zulässig) verzugszinsen in der höhe von 12% p.a. fällig. außerdem hat der kunde einen pauschalierten spesenersatz von euro 5,50 pro mahnung und alle zur zweckentsprechenden rechtsverfolgung von ansprüchen der telecomservice auflaufenden notwendigen kosten, spesen und barauslagen zu ersetzen.
- 3.7. telecomservice ist ermächtigt, (bei unternehmern ungeachtet anderslautender widmungserklärungen) eingehende geldbeträge des kunden vorerst zur abdeckung von aufgelaufenen kosten, spesen, barauslagen, verzugszinsen und zuletzt für die tilgung des offenen rechnungsbetrages heranzuziehen.
- 3.8. gegen ansprüche von telecomservice kann der kunde (soweit gesetzlich zulässig) nur mit gerichtlich festgestellten ansprüchen aufrechnen. bei verbrauchern gilt § 6 Abs 1 Z 8 KSchG
- 3.9. telecomservice behält sich bei änderungen der für ihre kalkulation relevanten kosten oder steuern und anderen öffentlichen abgaben eine änderung (anhebung oder senkung) des entgelts vor. in solch einem fall verständigt telecomservice den kunden spätestens einen monat vor eintritt der änderung des regelmäßigen entgelts. soweit anwendbar, steht dem kunden bei nicht ausschließlicher begünstigenden agb und entgeltänderungen iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 ein außerordentliches kündigungsrecht zu, welches bis zum inkrafttreten der änderungen schriftlich mittels brief, welcher bei unternehmern eingeschrieben erfolgen muss, zu erfolgen hat.

4. haftung:

- 4.1. telecomservice haftet (soweit gesetzlich zulässig) für schäden nur bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit. die haftung für leichte fahrlässigkeit (ausgenommen personenschäden) sowie der ersatz von folge- und vermögensschäden, nicht erzielten ersparnissen, entgangenem gewinn, zinsverlust und von schäden aus ansprüchen dritter gegen den kunden ist (soweit gesetzlich zulässig) ausgeschlossen.

- 4.2. die haftung von telecomservice ist, soweit gesetzlich zulässig, für jedes schadenverursachende ereignis (ausgenommen personenschäden) gegenüber der gesamtheit der geschädigten mit euro 70.000,-, gegenüber dem einzelnen - soweit gesetzlich zulässig - mit euro 7.000,- beschränkt.
- 4.3. telecomservice ist berechtigt, das inkasso von offenen rechnungen den jeweiligen privaten telekommunikationsgesellschaften, bei denen dienste in anspruch genommen wurden, zu übertragen. zu diesem zweck ist telecomservice berechtigt, mit zustimmung des kunden, kundenbezogene daten an die jeweiligen privaten telekommunikationsgesellschaften weiterzugeben.
- 5. datenschutz und schutz von betriebs- und geschäftsgeheimnissen:**
- 5.1. telecomservice wird personenbezogene daten nur im rahmen und für zwecke dieses vertrags speichern und verarbeiten, sie aber weitergeben, soweit sie dazu aufgrund einer gesetzlichen bestimmung verpflichtet ist und für die freischaltung bei den einzelnen privaten telekommunikationsgesellschaften.
- 5.2. der kunde stimmt zu, daß die ihn betreffenden verkehrsdaten (isd § 99 Abs 4 TKG 2003) nach beendigung einer verbindung im rahmen der gesetzlichen möglichkeiten unverzüglich anonymisiert und von ausschließlich damit beschäftigten mitarbeitern von telecomservice mittels edv zum zweck der weiterentwicklung, der planung des netzausbaus, der bedarfsanalyse, der kundenberatung und der verbesserung von lösungsvorschlägen telecomservice eigener dienste verwendet werden dürfen. diese zustimmung ist jederzeit widerruflich. weiters können statistische daten anonymisiert der regulierungsbehörde (rtr gmbh) zu analysezwecken zur verfügung gestellt werden
- 6. leistungserbringung:**
- 6.1. telecomservice steht es frei, sich für die erbringung ihrer leistung dritter zu bedienen.
- 6.2. die technischen voraussetzungen, bzw. die genauen technischen beschreibungen der angebotenen dienste, sind den jeweils gültigen leistungsbeschreibungen zu entnehmen.
- 6.3. erfordert die einrichtung bestimmter telefoneservices leistungen durch subunternehmer oder erfüllungsgehilfen, so beträgt die herstellungsfrist maximal 8 wochen ab vertragsabschluß. bei jenen telefoneservices, die einen direkten anschluss an das von telecomservice betriebene festnetz vorsehen, gibt telecomservice den voraussichtlichen herstellungstermin bei vertragsabschluss gesondert bekannt.
- 6.4. der gänzliche oder teilweise eintritt eines dritten in die rechte und pflichten des kunden aus diesem vertrag bedarf der schriftlichen zustimmung von telecomservice. in diesem fall haften der alte und der neue kunde für die pflichten des alten kunden zur ungeteilten hand.
- 6.5. telecomservice ist nicht zur leistungserbringung verpflichtet, wenn
- 6.5.1. der kunde mit der zahlung des entgelts für telekommunikationsdienstleistungen im verzug ist und unter androhung der teilweisen oder gänzlichen einstellung der leistungserbringung und mit zweiwöchiger frist erfolglos gemahnt wurde,
- 6.5.2. über das vermögen des kunden ein insolvenzverfahren eröffnet oder ein konkursverfahren mangels kostendeckenden vermögens abgewiesen wird,
- 6.5.3. der kunde der aufforderung von telecomservice zur unverzüglichen entfernung störender endgeräte trotz beeinträchtigung anderer nutzer des netzes oder dienstes oder einer gefährdung von personen nicht nachkommt.
- 6.6. telecomservice wird ihren dienst umgehend wieder bereitstellen, sobald die in punkt 6.4 aufgezählten voraussetzungen wegfallen und der kunde die telecomservice daraus entstandenen kosten ersetzt hat.
- 7. direktanschlüsse:**
- 7.1. der teilnehmeranschluss wird dem kunden in form einer netzabschlusseinrichtung zur verfügung gestellt, die direkt an das festnetz von telecomservice angeschlossen wird und über die, die vereinbarte leistung erbracht werden kann. die installation des direktanschlusses und der netzabschlusseinheit erfolgt an einer dafür geeigneten stelle, die mit dem kunden vor ort vereinbart wird.
- 7.2. im zuge der bereitstellung der leistung führt telecomservice eine abnahmeüberprüfung durch. dem kunden wird ein übergabeprotokoll dieser überprüfung ausgehändigt. durch die unterschrift und die ausführung des übergabeprotokolls an telecomservice bestätigt der kunde die übernahme der leistung und damit den ordnungsgemäßen beginn der vereinbarten leistung.
- 7.3. der kunde ist insbesondere verpflichtet,
- 7.3.1. die durchführung der für die erbringung der leistung erforderlichen baulichen und sonstigen maßnahmen, insbesondere zur verbindung mit dem telecomservice netz zu dulden und zu ermöglichen.
- 7.3.2. die erforderlichen zustimmungen aller verfügungsberechtigten für die nutzung der räumlichkeiten, liegenschaften oder teile derselben, welche zur errichtung zum bestand und zur beseitigung der telecomservice - einrichtungen benutzt werden, einzuholen. weiters die aufwendungen für alle baulichen und sonstigen maßnahmen, die in diesen räumlichkeiten zur herstellung, zum ordnungsgemäßen betrieb und zur beseitigung der telecomservice - einrichtungen erforderlich sind, zu tragen.
- 7.3.3. für ein zur herstellung, zum ordnungsgemäßen betrieb und zur beseitigung der telecomservice-einrichtungen erforderliches unentgeltliches zugangsrecht für telecomservice oder ihre beauftragten zu sorgen, sowie nach beendigung des vertragsverhältnisses mit telecomservice bereits bestehende einrichtungen unentgeltlich zu dulden, sofern ihm dadurch kein unzumutbarer nachteil entsteht.
- 7.3.4. telecomservice - einrichtungen in den räumlichkeiten pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln bzw. für eine solche behandlung zu sorgen, das eigentumsrecht von telecomservice anzuerkennen, allfällige hinweise auf dieses eigentumsrecht unverändert zu belassen und die telecomservice - einrichtungen vor diebstahl, verlust, beschädigung oder dem zugriff dritter zu schützen bzw. in solchen fällen telecomservice unverzüglich zu verständigen.
- 7.3.5. wartungs-, instandhaltungs- und instandsetzungsarbeiten an telecomservice - einrichtungen nur von telecomservice oder ihren beauftragten durchführen zu lassen und selbst keine eingriffe in die hard- und software der telecomservice - einrichtungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 7.3.6. für die bereitstellung der zur herstellung, den betrieb und die beseitigung der telecomservice-einrichtungen erforderlichen elektrischen energie in eigenem namen und für eigene rechnung zu sorgen.
- 8. internet:**
- 8.1. verfügbarkeit:
- 8.1.1. telecomservice betreibt den internetdienst mit größtmöglicher sorgfalt und zuverlässigkeit im rahmen der technischen möglichkeiten. betriebsunterbrechungen sind jedoch wegen der technischen und logistischen struktur des internet möglich, so dass telecomservice für die ununterbrochene verfügbarkeit des dienstes sowie dafür, dass gespeicherte daten unter allen gegebenheiten erhalten bleiben, (ausser bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit von telecomservice oder deren erfüllungsgehilfen) keine haftung übernimmt. zu betriebsunterbrechungen zählen auch der ausfall von kommunikationsnetzen und gateways anderer betreiber sowie störungen im bereich der leistungsanbieter. auch wartungsbedingte betriebsunterbrechungen sind unvermeidbar.

telecomservice haftet in all diesen fällen nur bei grobem verschulden.

8.2. datenschutz:

8.2.1. inhalte der vom kunden übermittelten privaten nachrichten werden weder eingesehen noch auf ihre rechtmäßigkeit überprüft.

8.2.2. telecomservice ergreift alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten daten gegen unberechtigten zugriff dritter zu schützen. telecomservice ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige weise zugang zu diesen daten zu verschaffen.

8.3. bestimmungen für software:

8.3.1. die installation der software erfolgt grundsätzlich durch den kunden selbst. telecomservice übernimmt keine verantwortung dafür, dass die gelieferte software auf dem beim kunden vorhandenen system lauffähig ist (dies gilt nicht bei mängel an der software selbst). telecomservice weist darauf hin, dass zur vermeidung von eventuellen datenverlusten vor installation der software sämtliche programme und daten auf einen externen datenträger zu speichern sind. mit der nutzung lizenzpflichtiger software dritter bestätigt der kunde die kenntnis und einhaltung der jeweiligen software-lizenzbestimmungen.

8.4. verantwortlichkeit und haftung:

8.4.1. telecomservice haftet nicht (ausser bei vorsatz od. grober fahrlässigkeit), für den inhalt übermittelter daten oder für den inhalt von daten, die durch den gegenständlichen dienst zugänglich sind. telecomservice ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den transport von daten oder den gegenständlichen dienst, sofern österreichische gesetze oder internationale verpflichtungen verletzt werden, zu unterbinden. es gelten die bestimmungen des e-commerce gesetzes in der geltenden fassung.

8.4.2. der kunde verpflichtet sich, die einschlägigen rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber telecomservice die alleinige verantwortung der einhaltung zu übernehmen.

8.5. fair use:

8.5.1. unter "fair use" wird die gleichmäßige verteilung jeglichen datenverkehrs auf alle teilnehmer verstanden. um die integrität des zugangnetzes und somit das gleichgewicht für alle kunden aufrecht erhalten zu können, behält sich telecomservice das recht vor, bei jenen teilnehmern, welche gegen das "fair use" prinzip verstoßen, eine entsprechende reduktion auf die festgelegten werte zu veranlassen.

8.6. adsl zugang:

8.6.1. der kunde stimmt zu, dass hinsichtlich adsl zugangsleistung ein vertragsverhältnis auf basis der jeweils geltenden allgemeinen geschäftsbedingungen der telekom austria ag (einschließlich der jeweils geltenden leistungsbeschreibungen und entgeltbestimmungen) „online adsl“ mit telekom austria ag begründet wird. der kunde hat die allgemeinen geschäftsbedingungen, leistungsbeschreibungen und entgeltbestimmungen online adsl der telekom austria ag zur kenntnis genommen und ist damit einverstanden.

8.7. sdsl zugang:

8.7.1. der kunde stimmt zu, dass hinsichtlich sdsl zugangsleistung ein vertragsverhältnis auf basis der jeweils geltenden allgemeinen geschäftsbedingungen der telekom austria ag (einschließlich der jeweils geltenden leistungsbeschreibungen und entgeltbestimmungen) „online sdsl“ mit telekom austria ag begründet wird. der kunde hat die allgemeinen geschäftsbedingungen, leistungsbeschreibungen und entgeltbestimmungen online sdsl der telekom austria ag zur kenntnis genommen und ist damit einverstanden.

9. vertragsdauer, kündigung:

9.1. die mindestvertragsdauer beträgt 12 monate, beginnend mit fertigstellung der für das jeweilige produkt notwendigen leitungen, endgeräte bzw. dienste und endet mit dem darauffolgendem monatsletzten. die bindung gilt generell jedesmal um ein jahr verlängert, sofern die kündigung nicht spätestens einen monat vor ablauf der bindung schriftlich mittels brief, welcher bei unternehmern eingeschrieben erfolgen muss, erfolgt ist. telecomservice wird verbraucher auf die rechtsfolgen der unterlassung einer rechtzeitigen kündigung iSd § 6 Abs 1 Z 2 KSchG hinweisen während aufrechter mindestvertragsdauer verzichtet der kunde auf die ausübung seines ordentlichen kündigungsrechtes.

9.2. der vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem grund mit sofortiger wirkung aufgelöst werden. ein wichtiger grund liegt für telecomservice insbesondere in einem der in punkt 6.4 genannten fälle vor.

9.3. sofern die bereitstellung bestimmter telefonie und internet services das vorhanden sein eines von der telekom austria ag eingerichteten teilnehmeranschlusses voraussetzt, ist der kunde verpflichtet, telecomservice von allfälliger kündigung seines teilnehmervertrages zur telekom austria ag oder aufgabe bzw. änderung der rufnummer unverzüglich zu verständigen. unterläßt dies der kunde, so haftet er telecomservice für alle nach erwähnter kündigung, rufnummernänderung oder -aufgabe allenfalls anfallenden entgelte. der §21 absatz 1u. 2 der agb der telekom austria ag „online adsl“ und „online sdsl“ betreffend kündigung des vertragsverhältnisses mit telekom austria ag bzw. der zugangsleistung mit telekom austria ag gilt als aufgehoben. es gelten die kündigungsfristen der agb der telecomservice.

9.4. vorzeitige vertragsauflösung:

eventuell vergebene rabatte und sonderkonditionen sind ausnahmslos zurück zu zahlen.

9.4.1. verbraucher

bei nichterfüllung der vertragsvereinbarung, bzw. vorzeitiger auflösung der vereinbarten vertragsdauer durch den kunden, ist eine pönale von € 80,00 inkl. mwst. zu entrichten. bei internet sind die entsprechenden monatlichen entgelte bis zum ende der vertragsdauer zu entrichten. darüber hinaus, behält sich telecomservice das recht, schadenersatz anforderungen geltend zu machen

9.4.2. unternehmer

bei nichterfüllung der vertragsvereinbarung, bzw. vorzeitiger auflösung der vereinbarten vertragsdauer durch den kunden, ist eine pönale von € 25,00 exkl. ust. je pot bzw. je kanal bei isdn od multi (bri od. pri) pro monat bis zum ende der vereinbarten vertragsdauer zu entrichten. bei internet sind die entsprechenden monatlichen entgelte bis zum ende der vereinbarten vertragsdauer zu entrichten. darüber hinaus, behält sich telecomservice das recht, schadenersatz anforderungen geltend zu machen

10. servicepauschale, gewährleistung:

10.1. die von telecomservice zur verfügung gestellten geräte bleiben im alleinigen eigentum der telecomservice. der kunde haftet ab lieferung der einrichtung für beschädigung, ohne rücksicht auf die ursache und verpflichtet sich, den vertragsgegenstand stets in gutem und gebrauchsfähigem zustand zu erhalten und für die laufende instandhaltung zu sorgen.

10.2. kommt der kunde trotz schriftlicher mahnung seiner pflicht zur zahlung nicht nach oder in den fällen des punktes 6.4, so ist telecomservice berechtigt, einen sofort fälligen vergütungsbetrag im sinne des § 1336 ABGB in höhe der hälfte des durchschnittlichen monatsumsatzes bis zum vertragsende zu fordern, die einrichtungen außer betrieb zu setzen und vom aufstellungsort zu entfernen. die kosten der demontage und einer allfälligen neuen montage sind vom kunden zu tragen.

10.3. die servicepauschale beinhaltet die laufende pflege der betriebssoftware der einrichtung und die laufenden aktualisierungen der datenbanken auf die neuesten tarife der einzelnen telekommunikationsgesellschaften. die

leistungserbringung der servicepauschale wird grundsätzlich per fernwartung und ferndiagnose durchgeführt. für leistungserbringungen im sinne der servicepauschale vor ort, ist telecomservice berechtigt, anfallende kosten (personal- und reisekosten) in rechnung zu stellen.

- 10.4. den beauftragten von telecomservice ist während der üblichen geschäftszeiten Zutritt zu den einrichtungen zu gestatten.
- 10.5. telecomservice leistet dem kunden gewähr gemäß den gesetzlichen bestimmungen. die gewährleistungsdauer beträgt 24 monate. die behebung etwaiger mängel während der gewährleistungszeit erfolgt (bei unternehmern nach wahl von telecomservice) durch reparatur oder austausch des gerätes. garantiereparaturen werden ausschließlich durch telecomservice oder deren beauftragten durchgeführt. schäden aufgrund unsachgemäßer behandlung fallen nicht unter die gewährleistung und die kosten für die behebung werden dem kunden in rechnung gestellt.

11. änderungen:

- 11.1. sämtliche änderungen, das sind verlegungen, erweiterungen, verkleinerungen und auswechslungen der einrichtungen, dürfen nur im einvernehmen mit telecomservice durchgeführt werden. die kosten hierfür trägt der kunde.

12. schlußbestimmungen:

- 12.1. von diesen geschäftsbedingungen abweichende vereinbarungen gelten nur dann, wenn telecomservice diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. mündliche nebenabreden sind, soweit gesetzlich zulässig, unwirksam. änderungen der vereinbarung und ihrer bestandteile bedürfen der schriftform. das gilt auch für das abgehen von der schriftform.
- 12.2. die unwirksamkeit einzelner bestimmungen der vereinbarung und ihrer bestandteile - insbesondere dieser allgemeinen geschäftsbedingungen - beeinträchtigt die wirksamkeit der übrigen bestimmungen nicht. eine unwirksame bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem sinn und zweck nach am nächsten kommt.
- 12.3. für die gesamten rechtsbeziehungen zwischen dem kunden und telecomservice einschließlich dieser allgemeinen geschäftsbedingungen gilt österreichisches recht. gerichtsstand ist sitz der telecomservice. bei konsumenten gilt § 14 KSchG.
- 12.4. beide vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem vertrag entstandenen rechte und pflichten verbindlich auf ihre etwaigen rechtsnachfolger zu übertragen. jede rechtsnachfolge ist der telecomservice gmbh unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.5. auf die europäische notrufnummer 112 wird hingewiesen.